



Richtlinien der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zur Habilitationssatzung der Universität Ulm vom 29.02.2024

Habitationsverfahren richten sich nach der geltenden Habilitationssatzung der Universität Ulm. Diese vorliegenden Richtlinien konkretisieren Bestimmungen, bei denen die Habilitationssatzung eine entsprechende Öffnung vorsieht und die Fakultät sich für eine Konkretisierung entschieden hat. Weiterhin wird auf ein von der Fakultät vorbereitetes Formular für die Antragstellung verwiesen.

1. Habitationsausschuss

Der Habitationsausschuss setzt sich aus sechs hauptberuflichen Professor*innen oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und dem*der Vorsitzenden zusammen. Pro Habitationsverfahren treten dem Habitationsausschuss der*die zuständige Studiendekan*in des Fachgebiets, für das die Habilitation angestrebt wird, und ein diesem Fachgebiet nahestehendes weiteres Mitglied aus dem in Satz 1 genannten Kreis hinzu.

2. Ankündigung der Habitationsabsicht und Zwischenevaluierung

Der*die Bewerber*in bringt die Habitationsabsicht bei der*dem Vorsitzenden des Habitationsausschusses der Fakultät zur Kenntnis. Er*Sie reicht hierzu einen Lebenslauf, eine Liste der bereits gehaltenen Lehrveranstaltungen mit Evaluationen, eine Liste der Veröffentlichungen und Arbeitspapiere sowie eine inhaltliche Skizze des Habitationsprojekts mit dem geplanten Titel der Habilitationsschrift und der Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation angestrebt wird, ein. Er*Sie stellt seine*ihre Forschung in einem fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten vor.

Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Ankündigung der Habitationsabsicht sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habitationsleistung dem Habitationsausschuss zur Evaluierung vorzulegen. Dafür können Publikationen, Arbeitspapiere oder Beschreibungen des Arbeitsergebnisses vorgelegt werden, die für die schriftliche Habitationsleistung vorgesehen sind.

Legt der*die Habilitand*in keine Ergebnisse vor bzw. ist auf Basis der vorgelegten Ergebnisse zu erwarten, dass die Habitationsleistungen nicht den Vorgaben von § 1 (1) und § 3 (2) der Habilitationssatzung genügen, muss der*die Habilitand*in nach einer angemessenen, vom Habitationsausschuss zu definierenden Frist dem Habitationsausschuss einen Arbeitsplan für die geplante Habilitation vorlegen, in dem inhaltliche wie methodische Grundlinien, ein detaillierter Zeitplan und der geplante Aufbau und Umfang der schriftlichen Habitationsleistung festgehalten werden.

3. Nachweise von Tätigkeit in Forschung und Lehre und der besonderen pädagogisch-didaktischen Eignung

Der Nachweis der Tätigkeit in der Lehre sowie Forschung kann als erbracht angesehen werden, wenn der*die Habilitand*in in den letzten drei Jahren vor Eröffnung des Verfahrens Lehrveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich 2 SWS pro Semester gehalten hat sowie forschend tätig gewesen ist. Ein Nachweis über entsprechende Lehr- und Forschungstätigkeiten ist mit der Antragstellung zu erbringen.

Zum Nachweis der besonderen pädagogisch-didaktischen Eignung sollen folgende Unterlagen inklusive einer Übersicht über diese Unterlagen eingereicht werden:

- (i) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen (sofern vorhanden).
- (ii) Evaluationen der abgehaltenen Lehrveranstaltungen. Für die in den drei Jahren vor Antragstellung evaluierten Lehrveranstaltungen sollen die Evaluationen komplett vorgelegt werden.

Der Habilitationsausschuss kann den*die Antragsteller*in auffordern, eine Lehrveranstaltung im Umfang vom 60 Minuten zu halten, um die pädagogisch-didaktische Eignung besser beurteilen zu können.

4. Schriftliche Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung muss gebunden und gedruckt (ein Exemplar) sowie in einer Datei (pdf) zusammengefasst in elektronischer Form eingereicht werden. Dies gilt auch für kumulative Habilitationsschriften, denen neben einer Zusammenfassung auch ein Titel voranzustellen ist.

5. Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (mündliche Habilitationsleistung)

Der wissenschaftliche Vortrag soll 30 Minuten dauern. Für die Aussprache sind bis zu 60 Minuten vorzusehen.

6. Widerruf der Lehrbefugnis von Privatdozent*innen und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

- (1) Die Frist zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 13 (2) der Habilitationssatzung beträgt zwei Jahre.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend auch für den Widerruf der Befugnis zur Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

7. Formular für den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Bei der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind die in der Habilitationssatzung aufgeführten Unterlagen einzureichen. Der entsprechende Abschnitt aus der Habilitationssatzung ist der Übersicht halber im Anhang aufgeführt. Verbindlich ist jedoch allein die jeweils gültige Habilitationssatzung.

Zur besseren Strukturierung der Unterlagen sollen die Antragsteller*innen bei der Antragsstellung auf das von der Fakultät zur Verfügung gestellte „Formular zum Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens“ zurückgreifen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit dem In-Kraft-Treten der Habilitationssatzung vom 29.02.2024 in Kraft.

Anhang: Auszug aus der Habilitationssatzung der Universität Ulm vom 29.02.2024 mit den Unterlagen, die dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens beizufügen sind:

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens in Textform beim Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Habilitation angestrebt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweise der Promotion an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule; der Nachweis wird in der Regel durch einen fachlich einschlägigen Doktorgrad einer deutschen Hochschule erbracht. Bei Habilitand*innen mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule ist der Nachweis erbracht, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen. Bei Zweifeln über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen;
 2. Nachweise über mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird (§ 39 Abs. 2 S. 1 LHG); die Unterlagen, Details zum Umfang und zum Zeitraum regeln die Richtlinien der Fakultäten;
 3. der Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung (§ 39 Abs. 5 Satz 2 LHG); der Nachweis besonderer pädagogischer Eignung kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden. Der Habilitationsausschuss kann auch die besondere pädagogische Eignung aufgrund der Lehrtätigkeit der Habilitand*innen feststellen. Nähere Regelungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung treffen die Richtlinien der Fakultäten zu dieser Habilitationssatzung;
 4. ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
 5. schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; ggf. Erklärung zum Eigenanteil gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2;
 6. Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 und 4;
 7. ein Publikationsverzeichnis;
 8. eine schriftliche Erklärung darüber, ob anderweitig für das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, bereits ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt;
 9. eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Beachtung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Ulm in der jeweils geltenden Fassung sowie eine schriftliche Selbstständigkeitserklärung;
 10. eine schriftliche Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verfahren und nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen sowie darüber, ob es zu einer Entziehung oder einem Widerruf akademischer Grade gekommen ist, sofern dieser Tatbestand gegeben ist;
 11. eine schriftliche Erklärung über in der Vergangenheit eingeleitete oder laufende Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten, sofern dieser Tatbestand gegeben ist.

Die Anzahl der Exemplare der Habilitationsleistungen bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie deren Form legen die Richtlinien der Fakultäten zu dieser Habilitationssatzung fest.